

Entscheidung Nr. I 7/1992 vom 06.03.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1992

Antragsteller

Verfahrensbeteiligte

Splendid Video
Hohenstaufenring 57a
5000 Köln 1

1

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 06.03.1992 gemäß § 18 a Abs. I GJS verfügt:

"Verführung einer Nonne (La novizia)"

Videofilm

Splendid Video GmbH, Köln

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit

"Verführung einer Nonne"

Videofilm

Sunrise Video, Hofheim

(indiziert durch Entscheidung Nr. 3060 (V) vom 19.10.1987,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987)

in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Gründe

g, wurde festgestellt, daß die beiden im Entscheidungstenor
genannten Videofilme inhaltsgleich sind. Die Indizierung des
verfahrensgegenständlichen Videofilmes war daher zwingend zu verfügen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde von der Absicht, den Videofilm gemäß § 18 a Abs. I GJS zu indizieren, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich desweiteren ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Videofilm um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Videofilmes lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebigen Konsumprodukt handeln sollte. Da der Film jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung

des Regisseurs ist und ihm eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden konnte, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes davon auszugehen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Videofilm letztendlich nur sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Story demgegenüber in den Hintergrund tritt.

Den Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein für die Menschen elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und könne ein gefährliches Wertmuster insofern prägen, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt und dem Jugendlichen nicht klar genug gemacht wird, daß Sexualität nicht als ein Mittel zum Erreichen eines bestimmten Zweckes eingesetzt werden soll und auch nicht ein geeignetes Mittel ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem Inhalt des Videofilmes ergibt, nicht angenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Objektes Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).